

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 29. September 2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 42

Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“, hier: ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs.4 BauGB

Der Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ wurde am 18.08.2020 als Satzung beschlossen und am 27.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 03.07.2020 bis 03.08.2020 statt. Wie sich nun gezeigt hat, bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung dieser öffentlichen Auslegung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher dringend anzuraten, diese Unsicherheit durch ein sog. ergänzendes Verfahren zu bereinigen. Dies bedeutet, dass das Verfahren ab dem mit Zweifeln behafteten Verfahrensschritt erneut durchzuführen ist, hier also ab der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB. Diese ist daher nochmals bekannt zu geben, erneut durchzuführen und der Satzungsbeschluss auf dieser Grundlage dann erneut zu fassen.

Herr Plieninger vom Büro Käser erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei zwei Enthaltungen sowie zwei Gegenstimmen den Beschluss, dass für den Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ gemäß § 214 Abs.4 BauGB ein planergänzendes Verfahren ab der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt wird. Die Auslegung erfolgt für die Dauer eines Monats. Der Bebauungsplan soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ein Gemeinderat war bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und hat während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

TOP 43

Neufassung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld wurde im Zuge der Euro-Einführung in der Sitzung am 25.09.2001 neu gefasst. Folgende Änderungssatzungen wurden zwischenzeitlich noch gefasst:

- 2002: Schließung örtliche Verwaltung Schozach
- 2003: Reduzierung von 22 auf 20 Sitze im Gemeinderat
- 2005: Ablösung des BAT und BMTG durch TVöD
- 2010: Einführung TVöD-SuE
- 2015: Abschaffung Unehchte Teilortswahl

Um den in den vergangenen Jahren eingetretenen finanziellen Entwicklungen, aber auch um der Zielsetzung, das Plenum des Gemeinderats von kommunalpolitisch nicht so bedeutsamen Angelegenheiten zu entlasten, besser entsprechen zu können, sollten die Bewirtschaftungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters angehoben werden.

Gemeinderat und Bürgermeister sind zwei eigenständige Organe mit jeweils eigenen Aufgabenkreisen. Der Gemeinderat bestimmt die Richtlinien der Politik; er legt die Grundsätze der Gemeindeverwaltung fest. Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung,

Vertreter der Gemeinde und erledigt die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

Andererseits sind jedoch die beiden Organe stark miteinander verzahnt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und hat in diesem Zusammenhang gewisse Rechte und Pflichten. Der Gemeinderat wiederum hat ein allgemeines Informations- und Kontrollrecht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Diese rechtlichen Vorgaben kennzeichnen die Kommunalpolitik und regeln das Miteinander der beiden kommunalen Organe Gemeinderat und Bürgermeister. Den Einflussbereich des anderen zu erkennen und zu respektieren, zur besseren Meinungsbildung Mechanismen für die gegenseitigen Informationen zu finden, sind Grundbedingungen für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat als Hauptorgan gibt dabei die Rahmenbedingungen und die Ziele vor, verteilt die Budgets und kontrolliert die Ausführung der Leistungsaufträge durch die Verwaltung. In seine Verantwortung gehören deshalb Grundsatzentscheidungen, das Festlegen von Konzepten und Prioritäten, das Satzungsrecht und Planentscheidungen sowie Entscheidungen über den Haushalt einschließlich des Stellenplans. Dies erfordert eine eingehende Befassung und Konzentration auf wesentliche Fragen der Gemeindeentwicklung. Durch den verstärkten Gebrauch von Delegationsmöglichkeiten kann sich das Gremium auf das kommunalpolitisch Wesentliche konzentrieren und sich dabei auch von Routineentscheidungen entlasten.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neufassung der Hauptsatzung orientiert sich an dem Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags, das die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister in diesem Sinne aufnimmt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung die Neufassung der Hauptsatzung (siehe Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 44

Fortschreibung Lärmaktionsplan – Beschlussfassung über die Maßnahmen

Zuständig für die Erstellung von Lärmaktionsplänen in Baden-Württemberg sind nach § 47e Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums BW über Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Gemeinden.

Hauptverkehrsstraßen sind in Ilsfeld die L1100, die A81, die König-Wilhelm-Straße und die Hauptstraße.

Auf Grund des enormen Verkehrslärms muss die Gemeinde auch für Bereiche, für die sie normalerweise nicht zuständig ist (Landesstraßen und Autobahn), Maßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplanes erarbeiten. Rechtsgrundlage hierfür ist die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie).

Ziel ist es, die Belastung durch Umgebungslärm nach gemeinsamen Bewertungsmethoden EU- weit zu ermitteln, diesen zu mindern und die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm zu informieren. Eine Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplanes sollte alle 5 Jahre vorgenommen werden. Die Gemeinde hat die Firma Accon bereits letztes Jahr mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beauftragt.

Die Lärmkarten von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden den Gemeinden zu Verfügung gestellt. Daraus hat die Firma Accon Lärmbrennpunkte und

Lärmschwerpunkte in Ilsfeld und Auenstein herausgearbeitet. Die weiteren Teilorte sind durch die geringeren Lärmbelastungen nicht in den Lärmkarten vom Land aufgezeichnet.

Nun müssen Maßnahmen für den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans festgelegt werden. Angelehnt an die Lärmschwerpunkte hat die Firma Accon folgende Maßnahmen ausgearbeitet:

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

M1 - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf ausgewählten Straßenabschnitten

- Auensteiner Straße/König-Wilhelm-Straße von Steinbeisstraße bis Lauffener Straße (weitere Abschnitte)

- Lauffener Straße

- Bahnhofstraße bis Einmündung Raiffeisenstraße

- Hauptstraße und Abstatter Straße in Auenstein

M2 - Verkehrsüberwachung zur Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen

- kommunalen Verkehrsüberwachung

- Verkehrskontrollen durch Geschwindigkeitsanzeigetafeln

Langfristig geplante Maßnahmen zur Lärminderung

M3 - Ortsumfahrung Ilsfeld

M4 - Lkw-Durchfahrtsverbot > 7,5 t für die Ortsdurchfahrt Auensteiner

Straße/König-Wilhelm-Straße und Lauffener Straße (sollte das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung im Jahre 2021 realisiert werden können, so ist diese Maßnahmen hinten anzustellen)

M5 - Passiver Schallschutz (Schallschutzfenster und Schallgedämmte Lüfter) für Wohngebäude, die nach Umsetzung aller Maßnahmen noch über den Auslösewerten belastet sind

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Sanierung des Straßenbelags mit lärmoptimiertem Asphalt: sanierungsbedürftige Straßen sollen nach Möglichkeit – wenn ohnehin eine Fahrbahnsanierung ansteht – mit lärmoptimiertem Asphalt ausgestattet werden

- Auensteiner Straße

- König-Wilhelm-Straße

- Lauffener Straße

- Bahnhofstraße

- Hauptstraße und Abstatter Straße in Auenstein

Weiteres Vorgehen:

Nach dem Beschluss über die Maßnahmen für den Entwurf des Lärmaktionsplanes wird dieser öffentlich ausgelegt mit der Aufforderung an die Bürger sich bei dem Verfahren zu beteiligen. Außerdem werden die Träger der öffentlichen Belange, die hier größtenteils auch Straßenbaulastträger sind, gehört. Anschließend folgt eine Behandlung der Stellungnahmen mit einem Beschluss des Lärmaktionsplanes. Dieser Beschluss wird im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den Maßnahmen zuzustimmen. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Accon mit dem weiteren Vorgehen beauftragt.

TOP 45

Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld

a) Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
b) Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS)

Der Gemeinderat hat am 29.11.2016 die aktuell gültige Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen. Dieser Beschluss war damals auf Grund von Änderungen im Feuerwehrgesetz notwendig.

Mittlerweile hat diese Satzung eine Gültigkeit von fast vier Jahren. Außerdem liegt eine Mustersatzung des Gemeindetags vom 06.11.2018 vor. Im Kommentar zur Mustersatzung wird darauf hingewiesen die Kostenersatzsatzung alle 4-5 Jahre zu überarbeiten und die darin enthaltenen Entschädigungssätze neu zu kalkulieren. Außerdem werden in die neue Satzung der Gemeinde Ilsfeld die Formulierungen der neuen Mustersatzung des Gemeindetags übernommen.

a) Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Kalkulation ist neu erfolgt und umfasst die Jahre 2016 bis 2019 (jeweils einschließlich). Die Kalkulation beruht auf der Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) vom 06.11.2018. In § 5 FwKS wird auf § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) als Entschädigung hingewiesen. Die vorliegende Kalkulation beinhaltet 15,00 € pro Stunde, was der Stundenentschädigung für Feuerwehreinsätze pro Stunde und Einsatzkraft entspricht. Dieser Stundensatz ist in der aktuellen Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Ilsfeld enthalten.

Zusätzlich sind die „sonstigen Kosten“ in der Kalkulation im Durchschnitt der letzten vier Jahre berücksichtigt. Es wurden alle Posten, welche in der Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung beschrieben sind ermittelt und in die in Anlage 1 beigefügte Tabelle eingetragen.

Einer Kalkulation der Fahrzeugkosten bedarf es nicht. § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit der Festsetzung von Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung. Hierzu gibt es eine Rechtsverordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016. Diese Verordnung legt in § 1 für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze fest. Sie ist verbindlich anzuwenden. Die VOKeFw muss nicht in die örtliche Satzung implementiert werden. Geräte und Kraftstoff sind in den Pauschalsätzen nach der VOKeFw enthalten. Örtliche Kalkulationen zu den in der VOKeFw genannten Fahrzeugen sind rechtswidrig.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, der den Sitzungsvorlagen beigefügten Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zuzustimmen. Insbesondere wird vom Gemeinderat der Stundensatz für Einsatzkräfte gemäß § 34 Abs. 4 (FwG) entsprechend der Kalkulation auf 25,30 Euro festgesetzt.

b) Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS)

Durch die Neukalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) neu zu beschließen. Im Übrigen liegt nun die Mustersatzung des Gemeindetags für die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (vom 06.11.2018) vor. (Diese lag bei Beschlussfassung der FwKS vom 29.11.2016 noch nicht vor.) Die FwKS orientiert sich an der Mustersatzung.

Nach weiterer kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) inklusive dem dazugehörigen Kostenverzeichnis (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 46

Annahme von Spenden

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 47

Bekanntgaben

Die Verwaltung wurde über eine Lärmbelästigung ausgehend von einem Gartengrundstück in Kenntnis gesetzt. Die Verantwortlichen wurden von der Verwaltung belehrt und auf die Missstände hingewiesen.

Die Verwaltung gab bekannt, dass die Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2011-2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt abgeschlossen ist.

TOP 48

Anfragen

Ein Gemeinderat machte darauf aufmerksam, dass es für viele Pferdebesitzer derzeit schwierig ist, ihre Pferde zur Reitanlage zu bringen, da die Brückenstraße wegen Bauarbeiten gesperrt ist. Für ihn stellt sich die Frage, ob hier ein Teilbereich geöffnet werden kann. Es wurde zugesichert den Sachverhalt zu prüfen.

Ein anderer Gemeinderat verwies auf den schlechten Zustand der Wege auf dem Schozacher Friedhof. Gerne würde er eine Begehung mit dem Gemeinderat und dem Bauhof durchführen. Bürgermeister Knödler sicherte eine Terminvereinbarung zu.

Ein Gemeinderat teilte mit, dass einige Feldwege in einem miserablen Zustand sind und ob für 2021 ein Feldwegeprogramm vorgesehen ist. Bürgermeister Knödler bat darum, diesen Sachverhalt im Zuge der Haushaltsplanung zu thematisieren, da die Sanierung der Feldwege mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

Ein Gemeinderat teilte mit, dass seiner Ansicht nach die Freibadsaison 2021 sehr gut verlief. Er möchte allen Besuchern für ihr diszipliniertes Verhalten danken. Ein Dank geht aber auch an das Freibadpersonal, den Bauhof und den Gemeinderat, die eine Öffnung in diesem Jahr überhaupt ermöglicht haben.